

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 14.09.2025 und einer eventuellen Stichwahl um das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und/oder Landrates/der Landrätin des Oberbergischen Kreises am 28.09.2025

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Gemeinde Marienheide wird in der Zeit vom **25.08.2025 bis 29.08.2025** während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Donnerstag zusätzlich	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

im Rathaus der Gemeinde Marienheide, Wahlbüro Zimmer 1, Hauptstraße 20, 51709 Marienheide, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Gemäß § 49 Kommunalwahlgesetz bzw. § 76 Kommunalwahlordnung werden Funktionsbezeichnungen in weiblicher oder männlicher Form geführt. Nachfolgend wird die männliche Form verwendet. Eine konsequente Anwendung der Bezeichnung von männlich, weiblich bzw. divers würde zu einer Unleserlichkeit führen. Es wird deshalb an dieser Stelle ausdrücklich betont, dass alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) in dieser Bekanntmachung gleichrangig angesprochen werden und die männliche Bezeichnung die anderen Formen beinhaltet.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Einsichtsfrist (25.08.2025 bis 29.08.2025), spätestens am 29.08.2025 bis 12.00 Uhr, beim Bürgermeister, Wahlbüro Zimmer 1, Hauptstraße 20, 51709 Marienheide, **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 25.08.2025 eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, wenn

- a) er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 Kommunalwahlordnung bis zum 29.08.2025 versäumt hat,
- b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist (29.08.2025) entstanden ist oder sich herausstellt,

6. **Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **12.09.2025, 15.00 Uhr**, beim Rathaus der Gemeinde Marienheide, Wahlbüro Zimmer 1, Hauptstraße 20, 51709 Marienheide, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewährt. **Eine fermündliche Antragsstellung ist unzulässig**. Bei der Antragstellung müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße,

Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tage vor der Wahl, 13.09.2025, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 14.09.2025, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 14.09.2025, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. **Mit dem Wahlschein (Kombiwahlschein)** erhält der Wahlberechtigte zu den Gemeinde- und Kreiswahlen
- a) einen amtlichen **Stimmzettel (weiß)** für die Wahl des Bürgermeisters,
 - b) einen amtlichen **Stimmzettel (rosa)** für die Wahl des Gemeinderats,
 - c) einen amtlichen **Stimmzettel (gelb)** für die Wahl des Landrats,
 - d) einen amtlichen **Stimmzettel (grün)** für die Wahl des Kreistags,
 - e) einen für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen **blauen Stimmzettelumschlag**,
 - f) einen amtlichen **hellroten Wahlbriefumschlag (der sich am unteren abtrennbaren Teil des Wahlscheines befindet)** versehen mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und
 - g) ein **Merkblatt für die Briefwahl**.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier** Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den blauen Stimmzettelumschlag in den hellroten Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die darauf angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag, 14.09.2025, bis 16.00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.

Bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen im Rathaus, Wahlbüro Zimmer 1, Hauptstraße 20, 51709 Marienheide, besteht die Möglichkeit, die **Briefwahl direkt an Ort und Stelle** auszuüben.

8. Bei der Durchführung einer Stichwahl um das Amt des Landrates/der Landrätin des Oberbergischen Kreises und/oder um das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde Marienheide am **28.09.2025** können Wahlscheine von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten vom **15.09.2025** bis zum **26.09.2025, 15.00 Uhr**, mündlich oder schriftlich beantragt werden, sofern der Wahlschein für die Stichwahl nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die Hauptwahl am 14.09.2025 beantragt wurde. Die Ziffer 6 Absätze 2 bis 6 und Ziffer 7 gelten sinngemäß.
9. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, **28.09.2025, 16.00 Uhr**, eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutsche Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Marienheide, 31.07.2025

Stefan Meisenberg
Bürgermeister